

GEBÜHRENSATZUNG

über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Schönwalde

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, der §§ 1,2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern und des § 14 des Bestattungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Schönwalde am 12.10.2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1 **Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofs Schönwalde und der Bestattungseinrichtungen sowie für die Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

§ 2 **Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig ist der Antragsteller oder die Person, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtung benutzt werden. Wird der Auftrag von mehreren Personen oder im Auftrag von mehreren Personen gestellt, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3 **Entstehung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringen der Leistung.

§ 4 **Festsetzung und Fälligkeit**

Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

§ 5 **Erstattung von Gebühren für Grabnutzungsrechte**

Bei vorzeitiger Rückgabe von Grabstellennutzungsrechten aus dieser Satzung werden an den Grabstellennutzer oder seinen Rechtsnachfolger keine Gebühren erstattet.

§ 6 **Belegungsgebühren**

(1) für Erd- und Urnengräber

- 1 Erdgrabstätte	320,00 EUR
20 Jahre Nutzungsrecht	
- 1 Urnengrabstätte	240,00 EUR

20 Jahre Nutzungsrecht	
- anonyme Urnengrabstätte	210,00 EUR
20 Jahre	
- für die Verlängerung der Nutzungsrechte je Erdgrabstätte um jeweils 10 Jahre wird folgendes Entgelt erhoben:	140,00 EUR
- für die Verlängerung der Nutzungsrechte je Urnengrabstätte um jeweils 10 Jahre wird folgendes Entgelt erhoben:	110,00 EUR
- Verlängerungsgebühr zur Gewährleistung der Mindestliegezeit	
pro Jahr für eine Erdgrabstätte:	14,00 EUR
pro Jahr für eine Urnengrabstätte:	11,00 EUR
- Friedhofsunterhaltungsgebühr für Nutzungsberechtigte nach altem Recht	4,00 EUR/Jahr
Die Gebühr wird in einem Betrag für die Restnutzungszeit erhoben.	

§ 7 **Gebühren für Umbettungen**

Gebühren für Umbettungen richten sich nach den jeweils geltenden Tarifen der damit Beauftragten.

§ 8 **Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle**

Benutzung der Trauerhalle je Trauerfeier	50,00 EUR
--	-----------

§ 9 **Einebnung von Grabstätten**

Nach Ablauf des Nutzungsrechts wird die Grabstelle von der Friedhofsverwaltung eingeebnet.

Für Grabstätten nach altem Nutzungsrecht werden dafür folgende Gebühren erhoben:

Einzelgrabstätte nach altem Nutzungsrecht: 40 EUR

Doppelgrabstätten nach altem Nutzungsrecht : 55 EUR

Urnenwahlgräber nach altem Nutzungsrecht: 30 EUR

Für Grabstätten nach altem Nutzungsrecht steht es dem Nutzungsberechtigten frei, die Einebnung in Absprache mit der Friedhofsverwaltung eigenverantwortlich durchzuführen.

§ 10 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Schönwalde vom 31.03.2004 tritt mit diesem Tag außer Kraft.

Schönwalde, den 12.10.2017


Bürgermeisterin

